

schluss des Königs und Bischofs. Auch dieser Auffassung vermag ich nicht beizutreten. Berthefrid forderte vom Ordinarius als Pflicht die Ordination des von der Congregation aus sich heraus gewählten neuen Abtes nach vorheriger Genehmigung des Königs. Der Papst nimmt Veranlassung, bei der Bestätigung der Wahlfreiheit sich direkt an die Königsgewalt zu wenden, damit sie diese Freiheit respektiere. Dieser Punkt liegt ihm so am Herzen, dass er wiederholt darauf zu sprechen kommt, dass er nochmals die Aufforderung an die Fürsten richtet, das Vorrecht der Wahl (*'electionis praerogativam'*) dem Kloster zu gewähren und keinen Laien, keine nicht nach der Regel gewählte geistliche Person aus königlicher Macht dem Kloster zu setzen (*'regali potentia constituatis'*). Die Fassung der Bulle lässt erkennen, dass die Gefahr vorlag, der König könne sein Bestätigungsrecht schwer missbrauchen, und ihr Zweck ist, die Unterdrückung der klösterlichen Freiheit durch die Königsgewalt zu verhindern. Die Mönche hatten natürlich keine Veranlassung, den Papst um Anerkennung der Rechte des Königs zu ersuchen, die dieser schon allein ganz vortrefflich zu wahren verstand, und unter den geschilderten Verhältnissen würde sich die Hervorhebung seiner Zustimmung zu der Wahl geradezu wunderlich ausgenommen haben. Aus dem Stillschweigen der Bulle zu schliessen, dass das Recht des Königs nicht mehr bestand, geht also nicht an. Noch 826, nach dem Tode Adalhards war Paschasius an den Hof gesandt worden, um die Bestätigung der Wahl Walas zu erwirken¹. Levillain selbst hat in den Nachträgen (S. 342) zwei Stellen aus Flodoard, Hist. Rem. (III, 25 und IV, 7) beigebracht, aus denen sich zur Evidenz ergibt, dass in der zweiten Hälfte des 9. Jh. das Bestätigungsrecht des Königs gerade so wie zu Berthefrids Zeiten bestand. Die Bulle lässt sich also nicht als eine 'Proklamation der absoluten Wahlfreiheit' auffassen, und die Mönche waren in dieser trostlosen Zeit zufrieden, wenn ihnen ihre verbrieften Rechte gehalten wurden. Wenn dann auch die Ordination des Abtes durch den Bischof nicht mehr ausdrücklich erwähnt ist, so wird man auch nicht schliessen dürfen, dass sie aufgehoben war, sondern dass man sie damals für etwas Selbstverständliches hielt. Dass in den Privilegien jener Zeit von der Beschränkung der bischöf-

1) Dümmler, Radberts Epitaphium Arsenii, Abh. d. Berl. Akad. Phil.-hist. Kl. 1900, II, 39.